

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

ersch. wöchentlich einmal, je Freitags.
in Leipzig durch alle Postämter.
Herausgeberpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Bartsch, Mitt. a. D., Berlin 47, Telowstr. 106.
Alle für den Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands bezüglichen Postsendungen
an den Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 44, Ortelstr. 106.
Sämtliche Geschäftsverhandlungen an H. Bartsch, Berlin N. O. 44, Ortelstr. 106.
Postfach Nr. 221 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telowstr. Berlin Wilmersdorf 4720.



Abzügen, die jährlich gepostete Post-
gebühren 1 M., für den Arbeitsmarkt 0,75 M.
— Bei Werbungen Rabatt. —

Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!

Wenn irgendeine Zeit, dann mahnt die gewitterschwangere Gegenwart, Betrachtungen über die Grundlagen der Organisation anzustellen. Wir sehen hierbei davon ab, den Zustand des Arbeiters als Einzelwesen, wie er kraftlos durch die Verhältnisse, einem Strohalm gleich, hin- und hergeworfen wird, zu schildern. Es soll auch nicht von den trostigen gewerkschaftlichen Außenseitern die Rede sein, die zwanzigerlei Gründe mit ihrem „dürfte“, „möchte“ und „könnte“ vorbringen, um sich um die Organisation herumzudrücken. Seit Jahrzehnten ist durch Wort und Schrift so viel an Aufklärungsarbeit geleistet worden, daß die Annahme berechtigt wäre, es gebe keinen einzigen Lauen, oder unorganisierten Arbeiter mehr, der namentlich in diesen schweren wirtschaftlichen Zeiten nicht den Weg zum Gewerksverein gefunden hätte. Indessen, die politische und wirtschaftliche Umwälzung hat manche Erkenntnis reifen lassen. — Tausende neuer Mitglieder konnten wir verzeichnen. Ob sie aus vollkommener innerer Überzeugung kamen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, denn dazu hätten sie vor dem Weltkrieg Zeit und Gelegenheit gehabt. Vielmehr mag ihnen das dumpfe Gefühl, sich materielle Vorteile bei den auszutragenden Kämpfen zu verschaffen, maßgebend gewesen sein. Damit soll durchaus kein Vorwurf verbunden werden, denn die materielle Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage ist jeden Arbeiters Pflicht und hier stehen ihm die Bestimmungen des Statuts zur Seite. Doch dieser Entwicklungswert ist uns zu klein und bescheiden.

Wir brauchen Kämpfer für unsere Sache.

Die Zukunft steckt den Gewerksvereinen weite Ziele. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zeigen uns täglich, daß noch ein sehr erheblicher Teil der Volksgenossen recht schiefe Anschauungen über die Pflichten, die uns allen das neue Staatswesen auferlegt, haben. Nicht die Auswucherung durch das Schiebertum, oder übermäßige Gewinne bei Industrie und Handel allein erschweren den Aufstieg der darniederliegenden Wirtschaft, sondern ebenso sehr die unüberlegten Streiks, die auf Sekreden hin gemacht werden. Dazu kommt der Kampf Arbeiter gegen Arbeiter. Im gewerkschaftlichen und politischen Leben vollzieht sich ein Zerlegungsprozeß, dessen Ausgang noch nicht zu übersehen ist. Eine Verworrenheit und Nervosität, die kaum noch überboten werden kann, hat die Arbeiter erfaßt. Ueber den einschlagenden Weg, Ziel und Richtung ist keine Klarheit vorhanden. Es wird nur versucht, die Massen gegeneinander aufzupeitschen. Hier müssen die Gewerksvereiner trenn zusammenhalten und unter ihren Arbeitskollegen Aufklärung schaffen. Das ist eine Aufgabe für uns, die wichtiger wie je ist. Die Gewerksvereiner stellen gleichsam die Sammelstelle dar für die Arbeiter, die sich noch einen klaren Kopf und eine gesunde Auffassung erhalten haben. Hier muß die Erziehungsarbeit

beginnen, das Verständnis für die Grundsätze der Gewerksvereine erweckt werden. Nur der Kollege kann ein Kämpfer werden, der unsere Sache kennt, von den Idealen erfüllt und von dem Geiste durchglüht ist, für den er mutig eintreten soll. Zunächst gilt es: mühevoll Erreichtes zu verteidigen und auszubauen.

Dort wo uns Gewerksvereiner und überparteilichen Verbänden mit allen möglichen Gewaltmitteln und Schikanen, die nach § 159 der deutschen Reichsverfassung, sowie auch die nach dem Betriebsrätegesetz gewährleistete Koalitionsfreiheit zu einem Zwang mißbraucht wird, da müssen die Gewerksvereiner

Die Zugehörigkeit zur Berufsorganisation ist in erster Linie eine sittliche Pflicht!

so beschlossen die Arbeitgeber vom Regierungsbezirk Münster am 22. Mai 1921 auf ihrer Tagung in Buer in Westfalen.

Hoffentlich merken sich dies auch alle Arbeiter und organisieren sich.

einer als Hüter der Reichsverfassung dagegen auftreten. Dieselben Leute, die heute das Koalitionsrecht im freien Deutschland mit Füßen treten, waren in der Vorkriegszeit die größten Schreier, wenn sie von Arbeitgeberseite in dessen Ausübung gehindert wurden. Sie reden von Demokratie in allen Tönen, in ihren Handlungen jedoch ist es ihnen ein vollständig leerer Begriff. Daher brauchen wir Kämpfer, die frischen Nutes die staatsbürgerlichen Rechte schützen und verteidigen. Die Koalitionsfreiheit ist das Fundament der deutschen Arbeiterbewegung.

Es gilt weiter:

Die Grundsätze der deutschen Gewerksvereine zu vollenden.

Zu den erstlichen Aufgaben der Gewerksvereine, die aus der Not der Zeit gegründet wurden, gehörten vornehmlich die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, verbunden mit den sozialen, hygienischen und kulturellen Forderungen, wie sie die bestehenden Verhältnisse notwendig machten. Das soll natürlich auch in Zukunft geschehen. Aber der Krieg und die darniederliegende Wirtschaft stellen auch die Arbeiterorganisationen vor neue große Aufgaben. Die von den Gewerksvereinen seit ihrer Gründung mit großer Fähigkeit vertretenen Tarifverträge wurden Gemeingut in der Arbeiterbewegung. Sie bilden heute gleichsam den Eckstein unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Dem Tarifvertragswesen schließen sich die Tarifgemeinschaften, Tarifschutzgerichte und das Schlichtungswesen an. Die neue Reichsverfassung

hat nach Artikel 157 Absatz 2 ein Reichsgesetz, nach welchem ein einheitliches Arbeitsrecht geschaffen werden soll, in Aussicht gestellt. Eine langjährige Forderung der deutschen Gewerksvereine. Es soll das bisherige Machtverhältnis umgestaltet werden. Die bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften stoßen zwar hier und da noch auf Bedenken, indessen sie sind eine auf Selbsthilfe gerichtete, wichtige, wirtschaftliche Gründung, die der gemeinsamen Abwehr wirtschaftlicher Schäden dienen soll. Es stimmt uns zuversichtlich, daß alle die wichtigen sozialen Fragen, Grundlinien des Gewerksvereinsprogramms sind, das Vertrauen, daß sich die natürlichen Entwicklungsgesetze Bahn brechen müssen, sichert ihnen auch in Zukunft vollen Erfolg. —

Die Gewerksvereine sind parteipolitisch unabhängig.

Was heißt das? Sie unterscheiden sich von den anderen Gewerkschaftsrichtungen dadurch, daß sie ihre Mitglieder zu keiner bestimmten politischen Partei verpflichten. Daß sie als solche weder für diese noch jene Partei Vorpostendienste leisten, oder sich zu solchen gebrauchen lassen. Sie betrachten sich seit ihrem Bestehen als wirtschaftliche Organisation und wollen diesen Grundsatz auch in der Zukunft gelten lassen. In den jahrzehnte langen Kämpfen, die sich innerhalb der Arbeiterbewegung vollzogen haben, spielt die politische Bezugsrichtung das größte Hindernis, zu einem einheitlichen, machtvollen Zusammenschluß aller Arbeiter zu kommen. Wenn es noch eines Beweises bedarf, dann belehrt uns die Gegenwart, welcher Wirrwarr durch das Hineintragen parteipolitischer Momente, in die Arbeiterbewegung entstanden ist. Die Gegenwart führt uns an die Wiege der deutschen Arbeiterbewegung zurück. Im Jahre 1870 behandelte unser Anwalt Dr. Max Hirsch in den Nummern 22 und 27 des Gewerksvereins die Frage: Gewerksverein und Politik und er führte unter anderem wörtlich aus:

Existierte für den Arbeiter keine andere Möglichkeit zur Politik als der Gewerksverein, so wäre die Frage unbedingt zu bejahen. Allein dies ist nicht der Fall. Nichts hindert unsere Arbeiter an der Beteiligung bei politischen Vereinen und Versammlungen, und wo solche nach ihrem Sinne sich nicht finden, da mögen sie dieselben gründen oder anregen. Denn gegen die Politik der Gewerksvereine als solcher sprechen die allertriftigsten Gründe. Das Prinzip der Arbeitsteilung findet auch hierauf volle Anwendung. Ein Verein kann unmöglich alle Lebenssphären zugleich befriedigen; will man zu Vieles, so erreicht man in der Regel gar nichts. So wenig ein Gewerksverein zugleich Konsumverein, oder freireligiöser Verein sein kann, selbst wenn alle Mitglieder das wollen, ebensowenig eignet sich die ganze Organisation und Tendenz der Gewerksvereine für das Betreiben der eigentlichen Politik. Wie wahr dies ist, hat Karl Marx, das Haupt der internationalen Sozialdemokraten, im vorigen Jahre vor seinen Parteigenossen in Hannover offen bekundet. Er warnte eindringlich vor dem Vermischen der Politik mit den Berufsorganisationen,

und dies Zeugnis ist um so gewichtiger, als bekanntlich die eigenen Parteigenossen von Marx in Deutschland das gerade Gegenteil bezweckten.

Man erwäge nur noch das eine, daß die politischen Ansichten und die Gewerksvereine mit ihren praktisch-sozialen Zwecken sich keineswegs decken. Während über die nationale Frage, über Verfassungsreform, über äußere Politik auch unter den deutschen Arbeitern große Meinungsverschiedenheit herrscht, ist das Interesse für Besserung der Arbeitsverhältnisse allen gemeinsam. Das Hereindrängen der Politik würde nur das sonst Harmlose stören und auflösen, während doch gerade alles für die Erhaltung der Ewigkeit unter den Berufsgenossen spricht. So mancher tüchtige Vorsitzende, Sekretär oder Kassierer müßte zurücktreten, und zwar zum größten Schaden des Vereins, wenn das politische Glaubensbekenntnis oder die politische Regung auf die Waagschale gelegt würde. Dazu kommt noch die naturgemäße Organisation der Gewerksvereine nach Berufszweigen. Dies wäre offenbar die letzte Organisationsgrundlage für politische Zwecke. Die Löhne, Arbeitsbedingungen, Krankheit- und Sterblichkeitsverhältnisse richten sich größtenteils nach den Beschäftigungen; aber was in aller Welt hat der Unterschied zwischen Zimmermann, Maschinenbauer, Töpfer usw. mit den eigentlich politischen Fragen und Agitationen zu tun?

Gewerksverein und Staatsbürger.

Die politische Betätigung der Mitglieder außerhalb des Gewerksvereins ist natürlich notwendig, hier sollen die Pflichten als Staatsbürger erfüllt werden. Die Gegenwart erfordert das dringend. Den Wiederaufbau in möglichst kurzer Zeit zu vollziehen und dazu alle Staatsbürger und nationalen Kräfte aufzurufen, muß demokratischer Grundgedanke sein. Die Gewerksvereine sind nach ihren Grundgedanken demokratisch; dieses Empfinden tritt auch bei den Mitgliedern stark in Erscheinung. Der Grundgedanke: Alle sollen mitsprechen, Allen soll die Wohlfahrt des Staates zugute kommen, ist ihr höchstes Gesetz. Das gilt für das heutige Staatswesen ganz besonders. Nicht alle sind gleicher Meinung. Viele der Staatsbürger, wichtige werktätige Kräfte, lassen sich zu Unbesonnenheiten hinreißen sie verhindern den Ausbau durch politische wilde Streits, radikale politische Forderungen, Sabotage und sonstige Gewaltakte. Solche politisch-radikalen Parteilichungen halten die natürliche Entwicklung zum allgemeinen Schaden auf. Aber jeder einzelne Arbeiter sollte überzeugt sein, daß schließlich das tägliche Brot für sich und seine Familie mit den Trümpfen auf politische Forderungen nicht herbeigeschafft werden kann. Daß diese Einsicht platzgreife und die kommende Zeit eine bessere politische und soziale Erkenntnis bringen möge, dafür wollen wir als Gewerksvereiner kämpfen. (Fabrik- und Handarbeiter.)

Arbeitsrecht und Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Mit der Art des Arbeitsentgeltes hat sich das Arbeitsrecht bisher noch weniger beschäftigt als mit der Entgelthöhe. Während die Sicherung des verdienten Lohnes nach verschiedenen Richtungen hin in steigendem Maße, allerdings teilweise nur für gewerbliche Arbeiter, durchgeführt wurde, beschränkte sich die Regelung der Lohnhöhe auf den § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Schandlöhne als wucherische Ausbeutung fremder Notlage für unbillig erklärt und an ihrer Stelle Anspruch auf angemessene Entlohnung gewährt. Erst im Kriege hat der Staat begonnen, durch die vergebenden Stellen positive Lohnvorschriften zu erlassen, den Arbeitsverdienst auch in Beziehung zu Umsatz und Unternehmergewinn zu setzen und neuerdings sind wenigstens in der Heimindustrie die Gehaltschüsse berufen zu Lohnämtern zu werden.

Wichtigstes Mittel sozialer, den Einzelnen zugleich schützender und bindender Lohnregel-

ung sind die Tarifverträge. Sie können die Art und Weise der Lohnbemessung ebenso gut regeln wie die Lohnhöhe, haben das aber nur in sehr geringem Umfange getan. Während die Vereinbarung gleitender Lohnskalen oder wechselnder Teuerungszuschüsse sehr häufig mit Rücksicht auf die Kosten der Lebenshaltung der Arbeitnehmer erfolgte, sind Skalen, die den Lohn mit den Preisen der Erzeugnisse oder mit dem Verdienste der Unternehmer verknüpfen, in Deutschland offenbar viel seltener als in England. Und eine unmittelbare Beteiligung am Gewinn der Unternehmungen dürfte kaum für irgend ein Gewerbe vereinbart sein.

Auch das Gesetz hat bisher völlige Freiheit gelassen. Bei Anwendung des § 138 B.G.B. ist stets nur die absolute Lohnhöhe maßgebend gewesen, nicht ihr Verhältnis zum Unternehmergewinn, obgleich dieses sicherlich ein wichtiges Merkmal für die Erkenntnis des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Arbeitsentgelt und Wert der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber abgibt. Selbst für den Fall, daß vertraglich eine Gewinnbeteiligung als Lohntieme oder in anderer Form, ausgemacht ist, enthält weder das Gesetzbuch noch eines der Sondergesetze über Arbeitsverträge besondere Bestimmungen über Ansprüche des Arbeitnehmers und ihre Durchsetzung. Aus allgemeinen Grundgedanken hat die Rechtsprechung gefolgert, daß die Rechtsstellung des Handlungsgehilfen, oder sonstigen Arbeitnehmers nicht dadurch geändert wird, daß sein Entgelt in einem Teile am Geschäftsgewinn besteht; daß er dadurch keine Mitbestimmung auf die Geschäftsführung, kein Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen des Arbeitgebers erhält, daß er nicht Rechenschaft, sondern nur Vorlegung der Bilanz und Einsichtnahme in die Bücher nur soweit verlangen kann, als es zur Prüfung der Gewinnberechnung nötig ist.

Hier wird das neue, einheitliche Arbeitsrecht ein Veräumnis nachholen müssen und für alle Arbeitnehmer, deren Entgelt durch das Geschäftsergebnis unmittelbar beeinflusst wird, das Maß ihrer Rechte klar umschreiben. Hierfür ist das Arbeitsvertragsrecht zuständig.

Vorgegriffen ist ihm schon durch das Betriebsrätegesetz, das von der Betriebsverfassung her der Gesamtheit der Arbeitnehmer Einfluß auf die Geschäftsführung wie auf die Arbeitsbedingungen jedes Einzelnen und Einsicht in die Betriebsführung wie in den Rechnungsabluß gewährt. Hierdurch ist die Einführung einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer erleichtert; denn es schafft auch dem einfachen, bilanzunkundigen Handarbeiter ein Organ, das für ihn die Prüfung des Betriebsergebnisses vornimmt; die Prüfung ist nichts besonderes, weil sie für große Betriebe schon allgemein und ohne Rücksicht auf die Art der Lohnbemessung vorgeschrieben ist; und sie bringt den Arbeitnehmern den Zusammenhang ihrer eigenen Lage mit der des Unternehmens, das sie beschäftigt, näher, eindringlich ins Bewußtsein. Es wäre ein durchaus folgerichtiger Schritt, nachdem der Betriebsvertretung das Recht der Kenntnis des Geschäftsganges und des Geschäftsergebnisses zugebilligt ist und das Recht auf Förderung des Unternehmens durch Rat sich unter günstigen Umständen bald zu einer Mitwirkung an der Geschäftsführung auswachsen kann, nunmehr auch das materielle Interesse der Arbeitnehmer unmittelbar mit dem Gewinne oder Verluste der Unternehmung zu verknüpfen, indem nur ein Teil des Arbeitseinkommens, der zum Leben notwendige, fest und unter allen Umständen gezahlt, ein Zuschuß aber von der Höhe des Geschäftsgewinnes abhängig gemacht würde.

Trotzdem empfiehlt es sich nicht, eine solche Gewinnbeteiligung jetzt schon durch Gesetz allgemein oder für bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebsarten vorzuschreiben. Die Meinungen sowohl über den Nutzen der Gewinnbeteiligung an sich wie über die beste Art ihrer Durchführung sind noch zu sehr geteilt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen noch zu zweifelnd und widerspruchsvoll dem Gedanken gegenüber, und die Pläne für die gesetzgeberische Verwirklichung sind zwar zahlreich, aber nicht einheitlich und überzeugend. Darüber

unterrichteten sehr gut die als Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatte Nr. 3 vom März 1920 veröffentlichten „Untersuchungen und Vorschläge zur Beteiligung der Arbeiter an dem Ertrage wirtschaftlicher Unternehmungen“, bearbeitet von Dr. Bramstedt im Statistischen Reichsamte. Diese Schrift zeigt aber auch, daß die Gesamtheit der Arbeitnehmer sich ernstlich mit dem Gedanken beschäftigt und daß Gewerkschaftsrichtungen, die, wie namentlich der Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund (A. D. G. B.) bisher grundsätzlich der Gewinnbeteiligung ablehnend gegenüberstanden, sich damit zu befreunden beginnen. Weil sie erkennen, daß eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Leistung in der Gesamtheit der deutschen Produktion unabwendbar notwendig, die Teilnahme der Arbeiter am Unternehmergewinn aber ein angenehmerer Anreiz dafür ist, als die „wissenschaftliche Betriebsführung“ des Taylorsystems mit seiner Fülle von Vorschriften, Kontrolleuren, Antreibern usw. Sicher ist das vom allgemeinen sozialistischen Standpunkte aus zu unterstützen. Während das Taylorsystem, namentlich wenn es mißverstanden oder von rücksichtsloser Unternehmerelbstsucht mißbraucht wird, die schwere Gefahr in sich birgt, daß sie den Menschen völlig zur Maschine herabdrückt zum seelenlosen Rädchen, das ohne Beziehung zum ganzen schnurrt, gründet die Gewinnbeteiligung ihren Impuls auf das seelische, auf das Verbundensein des einzelnen Arbeiters mit dem Ganzen. Und wenn auch der Trieb zunächst ein selbstischer, die Hoffnung auf persönlichen Gewinn ist, so wirkt dem doch einerseits die Tatsache entgegen, daß dieses Eigeninteresse nur zusammen mit dem Interesse aller anderen verfolgt werden kann, und andererseits besteht die Möglichkeit durch Zusammenfassung der Gewinne aller Betriebe eines Wirtschaftszweiges die Berufssolidarität zu stärken. Auch die Arbeitgeber wenden der Frage erhöhtes Interesse und Neigung zu.

Unter solchen Umständen würde das neue Arbeitsrecht eine empfindliche Lücke aufweisen, wenn es an dieser Frage vorübergehen wollte. So wenig einer Zwangsvorschrift zur Einführung irgendwelcher Form von Gewinnbeteiligung das Wort geredet werden kann, so sehr muß es als Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet werden, der freien Entwicklung geeignete Rechtsformen zur Verfügung zu stellen. Es darf nicht wieder gehen wie bei Akkordvertrag und Tarifvertrag, die sich mehr gegen als durch das Gesetz entwickelt haben und wo wir knapp der Gefahr entgangen sind, daß ein Fehlurteil des Reichsgerichtes dem wichtigsten Friedens- und Rechtsinstrumente die rechtliche Geltung abgesprochen hätte.

Das Arbeitsvertragsgesetz wird für das einzelne Arbeitsverhältnis zwingend vorschreiben müssen, daß jeder Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt ganz oder teilweise in einem Teile am Gewinn besteht oder sonst durch das Geschäftsergebnis unmittelbar beeinflusst wird, Anspruch auf Vorlegung des Geschäftsabchlusses und Einsicht in die Bücher hat, soweit sie zur Prüfung des Abchlusses erforderlich ist. Ferner, daß er die Prüfung nicht nur persönlich vornehmen, sondern auch durch die gesetzliche Betriebsvertretung (Betriebsausschuß, Betriebsrat, Betriebsobmann) und wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch einen Vertrauensmann der Gewerkschaft ausüben lassen kann. Das letzte wird deswegen nötig sein, weil das Arbeitsrecht nicht nur, wie bisher die Hausgewerbetreibenden, sondern alle verlagsmäßigen Heimwerker in seinem Geltungsbereich einbeziehen will. Unter den neuenbezogenen sind die wichtigste Gruppe die Angehörigen freier Berufe, deren Arbeit von anderen zu geschäftlichen Zwecken verwertet wird, ohne daß sie ihre Angestellten sind. Gerade ihnen gegenüber, im Buch- und Kunstverlag ist die Bemessung des Honorars nach dem Absatze weit verbreitet und wird von den Gewerkschaften erstrebt. Hier ist eine Prüfung der Geschäftsergebnisse unbedingt nötig, da Vertragsverletzungen hier leider häufiger sind als auf anderen Gebieten. Und da das Betriebsrätegesetz die nicht „gewerblichen“ Heimwerker nicht berücksichtigt, so muß entweder dieses Gesetz geändert, oder den Schriftstellern, Musikern,

bildenden Künstlern usw. ein anderes Organ zur Prüfung der Verlagsgeschäfte gegeben werden. Als Regel muß ferner ausgeschlossen werden, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dadurch um seinen Anteil bringt, daß er den Gewinn eines Geschäftes oder eines Jahres zum Ausgleich bringt, daß er den Gewinn eines Geschäftes oder eines Jahres zum Ausgleich von Verlusten anderer verrechnet, oder daß er den Arbeitnehmer auch am Verlust beteiligt. Hier wird bei einzelnen Arten von Heimwerkern vielleicht eine Ausnahme nötig sein, die aber nicht der Einzelvereinbarung oder der Betriebsatzung, sondern nur dem Tarifverträge vorbehalten werden darf.

Natürlich kann alles das durch Tarifverträge geregelt werden. Aber darauf allein sollte das Recht sich nicht verlassen. Einer Änderung des Tarifrechtes bedarf es nicht. Nach dem neuen Entwurfe des Arbeitsrechtsausschusses wie nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl die Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung, wie die einer Kontrolle darüber zur „Regelung des Arbeitsverhältnisses“ gehört und tarifmäßig mit den normativen Wirkungen, mit Unabdingbarkeit und der Möglichkeit allgemeiner Verbindlichkeit, erfolgen kann. (Schluß folg.)

Für das Sächsische Holzgewerbe

vereinbarte man folgendes

Sonderabkommen.

Außerhalb des am 20. 10. 21 in Chemnitz abgeschlossenen Lohnabkommens werden allen Arbeitern und Arbeiterinnen folgende Teuerungszulagen für jede geleistete Arbeitsstunde gezahlt:

a) ab 1. 12. 21.	I	II	III	IV	ab 15. 12. für alle Klassen.
Facharbeiter					
über 22 Jahre	1.50	1.45	1.40	1.35	25
von 20-22 "	1.35	1.30	1.25	1.20	25
" 18-20 "	1.20	1.15	1.10	1.05	20
" 16-18 "	1.05	1.--	-.95	-.90	20
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	1.35	1.30	1.25	1.20	25
von 20-22 "	1.20	1.15	1.10	1.05	25
" 18-20 "	1.05	1.--	-.95	-.90	20
" 16-18 "	-.90	-.85	-.80	-.75	19
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	1.--	-.95	-.90	-.85	20
von 20-22 "	-.90	-.85	-.80	-.75	20
" 18-20 "	-.80	-.75	-.70	-.65	20
" 16-18 "	-.70	-.65	-.60	-.55	10
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	-.85	-.80	-.75	-.70	20
von 20-22 "	-.80	-.75	-.70	-.65	20
" 18-20 "	-.75	-.70	-.65	-.60	10
" 16-18 "	-.70	-.65	-.60	-.55	10

Vorstehende Teuerungszulagen gelten bis 15. Januar 1922.

Für das Lohngebiet Hessen und Hessen-Nassau (südlich)

ist eine zwischenzeitliche Vereinbarung getroffen, die bis zum 31. Dez. gilt und nach der die Durchschnittsspitzenlöhne für alle

Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse	I	II	III	IV	V
	10.85	10.25	9.65	9.05	8.45 M.

betragen.

Das Schärfen von Hobelmessern.

Das Schärfen von Hobelmessern wird, so ein fach das auch zu sein scheint, selbst von handwerksmäßig ausgebildeten Fachleuten der Holzbearbeitung, die zum größten Teil an den in ihrer Lehrzeit erhaltenen praktischen Anweisungen mit konservativer Zähigkeit festhalten, keineswegs in einheitlicher Weise ausgeführt, vielmehr kann man häufig beobachten, daß der eine seine Messer mit flacher, gerader Fase, der andere die feineren mit etwas steileren, aber hohler Fase schleift. Ein dritter schleift trocken und ein vierter grundsätzlich nur mit kontinuierlicher Wasserführung.

Ob die Verschiedenheit solcher Messer Gewohnheitsache, oder auf Gründe praktischer Erfahrungen zurückzuführen ist, was hier nicht weiter untersucht werden. Jedenfalls sind sie bei der Wahl einer Messerschleifmaschine zu berücksichtigen, die seitens der Maschinenfabrikanten entsprechend den verschie-

den Wünschen der Interessenten in zahlreichen, stark voneinander abweichenden Konstruktionen gebaut werden. Die Verschiedenheit im Bau solcher Maschinen besteht nicht nur darin, daß diese in allen den Hobelmessern entsprechenden Arbeitsbreiten gebaut werden, sondern auch darin, daß sie entweder nur für geraden Faserschliff, oder für hohlen Schliff, oder für beide Schleifarten vorgesehen werden.

Der Gradschliff wird mit Schmirgelschleifzylinder und der hohle Schliff mit Schmirgelscheiben ausgeführt. Die Maschinen unterscheiden sich im Bau ferner dadurch, daß die Einspannvorrichtung entweder von dem feststehenden Lagerbock der Schleifspindel vorübergeführt werden od. umgekehrt der Lagerbock mit der Schleifschleife vor der feststehenden Messereinspannvorrichtung hin und hergleitet. Bei kurzen Messern bezgl. bei Maschinen, die nur zum Schleifen kurzer Messer bis etwa 300 mm Länge eingerichtet sind, geschieht die Bewegung des Messerschlittens in der Regel von Hand, wogegen die meisten Maschinen für größere Messerlängen für selbsttätige Bewegungen der betreffenden Teile vorgesehen werden. In jedem Falle sind die Messereinspannvorrichtungen so eingerichtet, daß die Fase des Messers in jeden beliebigen Winkel genau und schnell eingestellt werden kann, so daß ein sich absolut gleichbleibender Schnittwinkel erreicht wird.

Wo das Schleifen von Hobelmessern öfter vorgenommen werden muß, da empfiehlt es sich stets, nur automatisch arbeitende Schleifmaschinen zu benutzen und wo auf gute Instandhaltung derselben Wert gelegt wird, auch darauf zu achten, daß diese auch mit automatischer Absaugung des Schleifsteins ausgerüstet werden. Von solchen Vorrichtungen, die ebenfalls verschiedentlich gebaut werden, verdient eine Konstruktion besondere Beachtung, bei der das Windflügelrad des saugenden Ventilators direkt in den Einspannflansch der Schmirgelscheibe eingebaut wurde. Schlauchrohr und Druckrohr schließen direkt an diesen an und führen den absaugenden Schleifstaub in ein kleines Wassergefäß ab, schonen auf diese Weise die Maschinen und gestalten den Betrieb hygienisch, indem sie den die Maschine bedienenden Arbeiter vor Staubbelastung schützen.

Messerschleifmaschinen für Holzschneidmesser werden zuweilen auch so eingerichtet, daß die Messer geschliffen werden können, ohne aus ihren Messerköpfen herausgenommen zu werden, die also aus Zweckmäßigkeitsgründen in ihren Rahmen bleiben. Der damit verknüpfte Vorteil liegt darin, daß solche Messer nach dem Wiedereinsetzen in die Maschine nicht erst eingerichtet zu werden brauchen, was manchmal längere Zeit beansprucht.

Was nun das Trocken- oder Nassschleifen anbelangt, so scheint vielen noch nicht bekannt zu sein, daß sich nicht alle Schmirgelscheiben oder Schmirgelschleifzylinder gleichzeitig für beide Zwecke eignen. Wo das nicht beachtet wird, da werden mitunter Resultate erzielt, die weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben. Es empfiehlt sich daher bei dem Bezuge von Schmirgelscheiben den Lieferanten solcher recht genaue Angaben über deren Verwendungszweck machen zu wollen, damit dieser in der Lage ist, eine Wahl treffen zu können, die in Bezug auf die Körnung des zu den Scheiben verwendeten Materials und der Härte desselben sowie auch der Eigenschaft, ob sich diese für Trocken- oder Nassschleif eignet, eine fachgemäße und zweckdienliche Entscheidung treffen kann.

Genaue Angaben über die Verwendungszwecke der Schleifscheiben sind umso wichtiger, als bei der Herstellung derselben nicht nur das zur Verwendung kommende Schleifmaterial, als auch dessen Bindung in Betracht kommt, die eine keramische sein kann, die poröse hochgradig gebrannte Scheiben von höchster Schneidfähigkeit liefert, während Gummi-Bindung vulkanisierte Räder gibt, die wegen ihrer Elastizität für dünnste Scheiben am besten geeignet sind. Selbstbindung liefert Scheiben für automatische Betriebe und Magnetbindung, Scheiben zum Trockenschleifen harter Metalle etc.

(Deutscher Holzmarkt.)

Die schnelle Wänderung des Reichseinkommensteuergesetzes und des Lohnsteuergesetzes

fordert eine an das Reichsfinanzministerium gerichtete Eingabe des Gewerkschaftsrings.

Hauptzweck der Wänderung soll sein:

1. die Steuergrogression dem veränderten Geldwert anzupassen,
2. die für den Steuerabzug vom Gehalt und Lohn bisher geltende Einkommensteuerschöpfungsgrenze entsprechend heraufzusetzen,
3. die für Haushaltsangehörige u. Werbungskosten abzugsberechtigten Beträge entsprechend neu festzusetzen.

Die Begründung stützt sich auf die dauernd wachsende Entwertung des Geldes und schließt mit der zutreffenden Bemerkung: „Zwangsläufig war bisher der dem Steuerabzug unterworfenen Beamte, Angestellte und Arbeiter der reelle Steuerzahler. Wenn das Reich, wie wir annehmen, Wert darauf legt, daß dieser Zustand der Steuerreclität erhalten bleibt, dann hat es nach unserer Meinung alle Veranlassung, den vorgetragenen Wünschen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen.“

Der Gewerkschaftsring zur Entstaatlichung der Eisenbahn.

Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände hält die Kreditbedingung des Reichverbandes der deutschen Industrie betreffend Ueberleitung der Reichseisenbahnen in Privatbesitz für unvereinbar mit den Artikeln 89, 92, 94 und 129 der Reichsverfassung. Diese Kreditbedingung ist deshalb unter allen Umständen abzulehnen, auch weil die ihr gegebene Begründung mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist.

Eine Befreiung der Reichseisenbahnen von den Kriegslasten und Kriegsnachwirkungen würde ein ganz anderes finanzielles und wirtschaftliches Bild ergeben. Dieses Bild würde noch vollkommener werden, wenn gemäß Artikel 92 der Reichsverfassung die Reichseisenbahnen endlich zu einem eigenwirtschaftlichen Betrieb des Reiches und zwar mit kaufmännischer Rechnungs- und Betriebsführung ausgebaut werden würden. Der Gewerkschaftsring betrachtet es als eine Pflicht des gesamten Eisenbahnpersonals sowohl in seinem eigenen als auch im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft an der Erfüllung dieser Aufgabe mit voller Hingabe mitzuarbeiten.

Hiernach lehnt der Gewerkschaftsring auch die Umgestaltung des Eisenbahnbetriebes zu einem gemischtwirtschaftlichen Betriebe ab, da sie nach den bisherigen Erfahrungen einer Auslieferung der Reichseisenbahnen an das inländische und ausländische Großkapital gleichförmig. Der Gewerkschaftsring verurteilt es entschieden, daß besitzende wirtschaftliche Schichten die vaterländische Kredithilfe an unerfüllbare Bedingungen knüpfen. Die Not des deutschen Vaterlandes und der deutschen Wirtschaft lassen nunmehr eine steuerliche Erfassung der Sachwerte als unbedingt erforderlich erscheinen.

Vertikale Einrichtungen zur Ergänzung der allgemeinen produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Zur Ergänzung der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge ist man in einigen Städten und zwar erstmalig in Harburg — dazu übergegangen, besondere örtliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, um die unterstützende Fürsorge durch Ausführung der Allgemeinheit zugute kommender Arbeiten in eine produktive umzuwandeln. Die Ausbringung der Mittel erfolgt nach dem Harburger Vorbilde in der Weise, daß neben laufenden Zuwendungen der betreffenden Gemeinde und den Ersparnissen aus der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beamten usw. zur Zahlung freiwilliger nach der Arbeitnehmerzahl bezw. dem Einkommen abgestufter Beiträge herangezogen

werden. Die Verwaltung der Kasse wird zu-
meist einem Ausschuss übertragen, in dem so-
wohl die Gemeinde, wie die beteiligten Ar-
beitgeber und Arbeitnehmerverbände vertre-
ten sind. Die Verewigerung der Beteiligung
an den von der Einrichtung durchgeführten
Arbeiten schließt in gleicher Weise, wie die
Nichtaufnahme einer vom Arbeitsnachweis
nachgewiesenen Arbeit den Anspruch auf die
allgemeine Erwerbslosenunterstützung aus.

Wenngleich man auch mit dem solchen Ein-
richtungen zugrunde liegenden Gedanken der
Abwägung der finanziellen Unterstützung durch
eine Arbeitsbeschaffung durchaus einverstan-
den sein kann, so wird doch ernstlich geprüft
werden müssen, ob ein Weitergehen auf die-
sem Wege tatsächlich ratsam erscheint. Zwei-
fellos handelt es sich bei der Erwerbslosigkeit
um einen allgemeinen Notstand dessen Be-
kämpfung demgemäß auch mit Mitteln der
Allgemeinheit zu geschehen hat. Davon kann
aber bei örtlichen Einrichtungen der vor-
stehenden Art infolge der Freiwilligkeit der
Beitragsleistung keine Rede sein. Denn statt
die Lasten nach der wirtschaftlichen Leistungs-
fähigkeit auf alle Schultern zu verteilen, wer-
den nur die sozialdenkenden, sich ihrer Pflich-
ten gegenüber den Erwerbslosen bewußten
Arbeitgeber und Arbeitnehmer herangezogen.
Der Gewerkschaftsbund der Angestellten
(G.D.A.) hat daher seinen örtl. Gliederungen
die Anweisung gegeben, in allen Fällen,
in denen die Bildung solcher Einrichtungen
geplant ist, zunächst nochmals eine eingehende
Prüfung der Frage zu veranlassen, ob der
beabsichtigte Zweck nicht in anderer geeigne-
ter Weise, insbesondere mit Hilfe der produ-
ktiven Erwerbslosenfürsorge des Reiches, durch
Ausnahme von Anleihen usw. erreicht werden
kann.

Wirtschaftsbeihilfen.

Zu diesem in letzter Zeit besonders häufig
angeschnittenen Problem bemerkt das „Kor-
respondenzblatt“ des Allgemeinen Deutschen
Gewerkschaftsbundes:

In der letzten Zeit ist die Arbeiterschaft
wiederholt angeregt worden, von ihren Ar-
beitgebern Wirtschaftsbeihilfen zu fordern.
Damit wird eine Auffassung propagiert,
die der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nicht
entspricht. Es erscheint nicht richtig, den
Arbeitgeber als denjenigen anzusehen, der
dem Arbeiter in bestimmten Zeiträumen
eine Summe zu spenden hat, die es dem
Arbeiter ermöglicht, notwendige Anschaf-
fungen zu machen. Aufgabe jeder verant-
wortlichen Lohnpolitik muß es sein, die Löhne
so zu bemessen, daß der Arbeiter aus seinen
laufenden Einnahmen die Beträge für
größere Ausgaben selbst zurückerlegen kann.

Gewiß sind die Wirtschaftsverhältnisse
gegenwärtig außerordentlich ungünstig. Da
auch in absehbarer Zeit keine Besserung zu
erwarten ist, so erscheint eine ausreichende,
regelmäßige Entlohnung allein richtig, den
Interessen der Arbeiter gerecht zu werden.
Andererseits wirkt die Wirtschaftsbeihilfe
nur störend und nachteilig auf die erforder-
lichen, dauernden Lohnerhöhungen ein.

Eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe wird
als Abgeltung und Ausgleich der herrschen-
den Teuerung gewährt, ohne dem Arbeiter
einen dauernden Ausgleich für die gestiege-
nen Preise aller Bedarfsartikel zu ge-
währen.

Wir können diese Auffassung nur durchaus
unterstreichen.

Eine Erhöhung des Krankengeldes.

fordert folgende Eingabe des Gewerkschafts-
ringes an den Reichsarbeitsminister:

Durch Verordnung vom April 1920 ist
der gemäß § 180 der RVO. festgesetzte
Grundlohn zur Berechnung des Kranken-
geldes in der Höchstgrenze auf 30 Mark für
den Arbeitstag festgelegt. Bei diesem
Grundlohn beträgt das Krankengeld im
Höchstfalle 75 Prozent = 22,50 Mk. Seit
Erlaß dieser Verordnung haben sich die
wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch voll-
ständig verschoben. Die Preise aller Le-
bensmittel und Bedarfsartikel sind seit die-
ser Zeit ganz gewaltig in die Höhe ge-
schnitten. Insbesondere in der letzten Zeit
jagte eine Teuerungswelle die andere. Als
unausbleibliche Folge dieser Preissteige-
rungen wurden auch durch Lohnbewegun-
gen die Löhne der Arbeiter entsprechend er-
höht, während das Krankengeld auf seinem
bisherigen Stande stehen blieb und unter
den heutigen Verhältnissen nicht mehr aus-
reicht, um auch nur die allernotwendigsten
Lebensmittel zu kaufen. Die zum Krank-
feiern gezwungene Arbeiterschaft leidet da-
her mit ihren Familien bittere Not. Da
die Krankenkassenmitglieder im Falle der
Erkrankung mit einem Krankengeld von
22,50 Mk. pro Arbeitstag mit ihren Fami-
lien nicht auskommen können, so schleppen
sie sich, obwohl krank, solange zur Arbeit
hin, bis die Krankheit sie endlich zu Boden
wirft. Während sonst bei sachgemäßer Be-
handlung die Krankheit in kurzer Zeit ohne
Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu
beheben wäre, ist infolge dieses langen Hin-
schleppens recht häufig ein langes Kranken-
lager und frühe Invalidität zu verzeichnen.
Die rechtzeitige Heilbehandlung soll aber
die Arbeitsfähigkeit des Versicherten mög-
lichst lange erhalten. Dazu ist aber not-
wendig, daß das Krankengeld auch zur Be-
streitung des Lebensunterhaltes ausreicht.

Wir ersuchen daher das Reichsarbeitsmi-
nisterium ergebenst, den Erlaß einer Ver-
ordnung in die Wege zu leiten, durch welche
der Grundlohn für die Berechnung des
Krankengeldes den tatsächlich eingetretenen
Verhältnissen entsprechend festgesetzt wird.
Wir bitten diese Verordnung auch beschleu-
nigt zu erlassen, damit es möglich ist, die
schaffen Notstände der Krankenkassenmit-
glieder bald zu beseitigen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Köln. Durch Vereinbarung mit den Arbeit-
gebern der Hobel- und Sägewerke sind neue

Lohnzulagen festgesetzt worden. Die Min-
destlöhne für Gatter- und Bauholzsägersäger,
Spaltsäger, Hobler, Flößer und Kranführer
betragen

für Arbeiter über 22 Jahre	13,— M.
für Arbeiter von 20—22 Jahre	12,— „
für Arbeiter von 18—20 Jahre	10,50 „
Für alle übrigen Säger, Maschinenarbei- ter, Werk-, Platz- und Lagerarbeiter über 22 Jahre	12,75 M.
von 20—22 Jahre	11,75 „
von 18—20 Jahre	10,30 „

Für Arbeiter von 16—18 Jahren beträgt
der Lohn 7,10—7,30 M.

Schweidnitz. Am 3. Dezember hielt unser
Ortsverein seine Monatsversammlung ab,
wo auch gleichzeitig die Vorstandswahl vor-
genommen wurde. Es wurden in den Vor-
stand gewählt als Vorsitzender Koll. Frie-
drich (früher Koll. Franke), als Schriftführer
Kollege Seifert (Koll. Friedrich), als Kas-
sierer Kollege Nickel (Wiederwahl), als
Beisitzer Kollege Helwig. Der Vorstand
gilt gleichzeitig auch für die Krankenkasse. Als
Vertreter in den Ortsverband wurde Kollege
Friedrich, als Stellv. Kollege Sonders-
haus gewählt. Als Vereinslokal wurde das
„Goldene Schwert“ beibehalten. Der Kas-
sierer, Koll. Nickel gab einen kleinen Bericht
über die neue Lohn- und Beitragsordnung ab.
Er wies auf die ernste Lage hierorts, die uns
bedrückt, hin und ermahnte die Kollegen,
sich die höchsten Stufen zu wählen. Es wur-
den die Stufen 4,50 und 3,50 M. gewählt.
Mit dem 1. Januar beginnt die erste neue
Beitragswoche. Der Vorsitzende, Kollege
Frank legte den Kollegen nochmals ans Herz,
sich zahlreich zu freiwilligen Gaben zur Ber-
lösung herzugeben. Der Erlös vom Christ-
baumfest vom Ortsverband soll der Gedenk-
tafel für die Gefallenen Kollegen aus dem
Ortsverbände zu Gute kommen.

Friedrich, Schriftführer.

Worms. Die Löhne der Holzarbeiter be-
tragen hier ab 28. Nov. für:

Facharbeiter über 22 Jahre	10,25 M.
Facharbeiter von 20—22 Jahre	8,90 „
Facharbeiter von 18—20 Jahr	8,00 „
Facharbeiter von 16—18 Jahren	7,10 „
Hilfsarbeiter über 22 Jahre	9,20 „
Hilfsarbeiter von 20—22 Jahre	8,00 „
Hilfsarbeiter von 18—20 Jahre	6,80 „
Hilfsarbeiter von 16—18 Jahre	6,00 „

Das Abkommen gilt bis zum 1. Jan. 1921.

□ □ □ **Patent** □ □ □
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18.
Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster:

- Kl. 38a. 764 745. Bandsägemaschine. Hein-
rich Mager, Braunschweig.
- Kl. 38a. 752 658. Handsäge. Karl Rutschat,
Charlottenburg.
- Kl. 38a. 770 473. Lagerständer für Band-
sägen. Michael Mißitz Berlin.

Anzeigen.

Der Drucktext ist die Rechtsform des Vereins gegenüber nicht verantwortlich.

Sportschlitten-Rufen
Eiche, gebogen, prima Ware
100 120 140 160 cm Holzlang:
22,50 25,50 29,25 32,25 Mk. per Paar
Liefert sofort gegen Nachnahme
M. Walther, Dresden, Rehefelder-
straße 53.

Mehrere Modelltischler
werden verlangt. Lohn bis 10 Mk.
Dessau, Raumerstr. 18,
Geschäftsstelle der M.

Stuhlflechtrohr
Natur, Halbkaloz, beste ergeblichste Qualität,
liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Arbeiter
Handwerker
Techniker
Warum?
Haben Sie bisher nicht vorwärts gekommen, haben Sie die richtige
Beförderung nicht erreicht? Weil Ihnen das hierzu unerlässliche
technische und gewerbliche Nachwissen fehlt. Dies erreichen Sie aber
ohne Lehrer und ohne Anweisung durch unser Selbstunterrichts-
system. Barnack-Schreibl, Berlin (über Briefe). Fernunterricht. Verlangen
Sie noch heute ausführlich. Entgelt über das für Sie in Frage kommende
Gehalt. Schriftwechsel, Besichtigungen, Einzelkurse. Berg- und Hütten-
wesen, Bau- und Tischbau, Tischlerei, Kunstgewerbe und Hauswerk
belehrt das **Arbeitslehre-Schulbuch**, Berlin — W 22.

**Süchtige
Schreiner**
sucht
S. Kranz,
Maschinenfabrik Nauen,
Industriestraße 9 A.
Kollegen, versichert
Euch in der höch-
sten Beitragsstufe!

**Einheitliche
Bereinsabzeichen.**
Alle unsere Mitglieder werden auf die ein-
heitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam
gemacht. Die **Vereinsnadel** kostet das Stück
3,50 Mk. Nach Einzahlung des Betrages an
das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.